VEREINBARTE VERWALTUNGSSGEMEINSCHAFT	:	SCHWÄBISCH GMÜND - WALDSTETTEN
GEMARKUNG UND FLUR	:	BARGAU
NAME	:	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. ÄNDERUNG (GÜGLING NORD IV)
NR.	:	7. ÄNDERUNG

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer
- Vodafone BW
- Bundesnetzagentur
- Telefonica Germany
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Terranets bw
- Netze NGO
- Netze BW
- NABU Deutschland
- Deutsche Telekom AG
- Polizeipräsidium Aalen
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	**Landratsamt Ostalbkreis (Anlage XY)**	**Geschäftsbereich Wasserwirtschaft** <u>Abwasserbeseitigung</u> Das Plangebiet ist nicht im Allgemeinen Kanalisationsplan von Bargau enthalten. Der Planbereich soll entsprechend der Begründung mit Umweltbericht im modifizierten Mischsystem mit zentraler Rückhaltung vor dem Gewässer erschlossen werden. Diese Erschließung ist grundsätzlich sinnvoll und weiter zu verfolgen. Dem FNP kann unter Beachtung der nachstehenden Punkte zugestimmt werden: Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und Erschließung ist im Rahmen der weiteren Planungen noch endgültig nachzuweisen. Für die Erschließung mit Einleitung in den Büchelesbach ist im weiteren ein Wasserrechtsverfahren zu beantragen in dem auch die Nachweise der ordnungsgemäßen Entwässerung vorzulegen sind. Aufgrund des Alters und verschiedener Gebietsveränderungen wird dringend empfohlen, auch den AKP für Bargau fortzuschreiben.	Das von außerhalb auf das Plangebiet zufließende Hangwasser wird über den bereits hergestellten Entwässerungsgraben und ein Regenrückhaltebecken dem Büchelesbach zugeleitet. Das übrige, behandlungsbedürftige Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets (Straßenfläche) wird in den vorhandenen Mischwasserkanal westlich des Plangebiets eingeleitet und in nördliche Richtung abtransportiert. Diese Abwasserplanung entspricht einem modifizierten Mischsystem.	
		<u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Kenntnisnahme	
		<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Kenntnisnahme	
		<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Dem Flächennutzungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Eine detaillierte Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen hat im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme	
		<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Auf unsere früheren STN hierzu wird ver-	Kenntnisnahme	

		wiesen. <u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> Hinsichtlich der vorgenannten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Schwäbisch Gmünd-Bargau wird auf unsere frühere Stellungnahme verwiesen. *Anmerkung:* *Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz zum Entwurfsbeschluss verwies wiederum auf die Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.* Von den <u>Geschäftsbereichen Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie Geoinformation und Landentwicklung</u> werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme Die detaillierte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Bebauungsplanverfahren abgewogen. Es ging hierbei um konkrete Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, die im Bebauungsplan festgesetzt werden können und um den Hinweis, das gesamte städtische Ökokonto vorzulegen. Kenntnisnahme	
2	**Regierungspräsidium Stuttgart**	Raumordnung Mit der vorgelegten 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten soll die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Gewerbefläche und eine Grünfläche mit einer Gesamtgröße von 1,21 ha geändert werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11.05.2020 erwähnt, befindet sich das Plangebiet nicht nur in einem schutzbedürftigen Bereich für Erholung, PS 3.2.4 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg, sondern vielmehr auch innerhalb eines solchen schutzbedürftigen Bereichs. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Allerdings ist in diesem Einzelfall unter Berücksichtigung der geplanten Grünfläche im Osten als endgültige Definition des Ortsrandes sowie der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplans eine Zielbetroffenheit im Ergebnis wohl abzulehnen. Insoweit können aus raumordnerischer Sicht Bedenken zurückgestellt werden. Auch im Übrigen kann die Planung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden, nachdem die Planunterlagen entsprechend der erteilten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. präzisiert wurden.	Kenntnisnahme	

		Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme	
3	**Regierungspräsidium Freiburg, LGRB**	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.06.2020 (Az. 2511 // 20-04572), das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer 5.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 10.03.2021) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Abwägung der genannten Stellungnahme erfolgte bereits im Entwurfsbeschluss am 16.12.2020 (Gemeinderatdrucksache 187/2020)	